

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 08.01.2025

AKTUELLES

Aufbewahrungsfrist privater Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir werden immer wieder von unseren „nicht-gewerblichen/freiberuflichen Mandanten“, also von Arbeitnehmern, Rentnern und Privatiers gefragt, wie es sich mit der Aufbewahrungsfrist für private Unterlagen verhält.

Laut Gesetz haben Unternehmer eine Aufbewahrungspflicht von bestimmten Dokumenten, Unterlagen und Büchern.

Für Privatpersonen gelten die Aufbewahrungsfristen nach Handels- oder Steuerrecht nicht.

Welche Unterlagen müssen/sollten Sie also wie lange aufbewahren?

Folgende private Unterlagen sollten bzw. müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden:

- Handwerkerrechnungen
- Rechnungen, Kaufverträge, Kassenbons und Garantieunterlagen
Die Aufbewahrungsfrist von Rechnungen bspw. sollte mind. zwei Jahre betragen, da die gesetzliche Gewährleistungspflicht erst nach zwei Jahren abläuft.
- Quittungen von Gegenständen mit einem hohen Wert, die über die Hausratversicherung versichert sind – dient gegenüber der Versicherung als Wertnachweis

Wie lange Steuerunterlagen aufbewahren?

Die Aufbewahrungsfrist für Steuerunterlagen von Privatleuten sollte mindestens so lange sein, bis der Steuerbescheid erhalten wurde, da das Finanzamt jederzeit Belege anfordern kann. Auch der Steuerbescheid sollte aufgehoben werden, da diese auch als Nachweis der Einkommenshöhe genutzt werden kann.

Bei Einkünften von mehr als 500.000 € im Jahr müssen Belege und Aufzeichnungen **6 Jahre** aufbewahrt werden.

Wie lange Bankunterlagen/Kontoauszüge aufbewahren?

Die Aufbewahrungsfrist für private Bankunterlagen sollte **mindestens 3 Jahre** betragen. Darunter fällt auch die Aufbewahrungsfrist von Kontoauszügen.

Wie lange Rechnungen aufbewahren?

Eine Aufbewahrungspflicht für private Rechnungen gibt es bei Handwerkerrechnungen. Diese Aufbewahrungspflicht einer privaten Rechnung gilt für jeden und beträgt **2 Jahre**.

Lebenslange Aufbewahrungsfrist für folgende Dokumente

- Standesamtliche Dokumente wie Geburts- und Heiratsurkunden
- Renten- und Sozialversicherungsunterlagen
- Zeugnisse
- Krankenversicherungsunterlagen
- Dokumente über Immobilienkäufe und Grundbuchauszüge

Wann beginnt die Aufbewahrungsfrist?

Die Aufbewahrungsfrist für private Unterlagen beginnt am Ende des Kalenderjahres, in welchem das Dokument erhalten worden ist. Bsp.: Liegt eine Handwerkerrechnung mit dem Datum 15.05.2019 vor, beginnt die Aufbewahrungspflicht am 01.01.2020 und endet mit dem 31.12.2021.

Zitat der Woche

*„Das Leben ist wie Fahrradfahren.
Um das Gleichgewicht zu halten,
musst du in Bewegung bleiben.“*

Albert Einstein

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de